

ich, würde aus den eben vorgetragenen Gründen die Staatsregierung wohl befugt sein, jenes Abzugsrecht aufzuheben.

Referent Braun: Die Antwort auf die Anfrage des Herrn Abg. ist bereits im Deputationsbericht enthalten, wo es heißt: „je weniger es in der Stellung der Deputation liegen kann, einer rechtlichen Entscheidung darüber vorzugreifen, die zur Zeit auf dem Justizwege nicht erfolgt ist.“

Abg. Schmidt: Ich muß um Verzeihung bitten, daß ich das übersehen habe.

Referent Braun: Die Deputation hat Gelegenheit gehabt, von der hohen Staatsregierung diese Mittheilung zu erhalten, sie ist deshalb im Bericht mit aufgenommen worden, sie ist officiell.

Abg. Schmidt: Sonach wäre Hoffnung vorhanden, daß im Rechtswege dieses Befugniß der Stadt Dresden wohl mit Erfolg streitig gemacht werden könne. Ich glaube aber mit dem Abg. v. Friesen, daß es ein Unrecht wäre, wenn man den einzelnen Erbnehmer auf den Rechtsweg verweisen und erst abwarten wollte, wie das Oberappellationsgericht entscheiden werde. Daher glaube ich, ist das Gesuch der Deputation an die Regierung, es möge die letztere die Aufhebung dieses Abzugsrechts bewirken, sehr richtig, und der Sache angemessen, indem ihnen keine staatsrechtlichen Principien entgegenstehen. Ich kann mich also nur einverstanden erklären mit dem Antrage der geehrten Deputation.

Abg. Sachße: Die Anfrage wollte ich mir erlauben, ob der Herr Regierungskommissar noch wünscht, daß der Aufsatz, den uns die hohe Staatsregierung mitgetheilt hat, vorgelesen werde, weil derselbe eine Bemerkung darüber hat fallen lassen, daß das nicht geschehen sei, obschon der Herr Referent andeutete, wie er glaube, daß diese Mittheilung im Bericht satzsam angeführt worden sei; allein ich wünschte in der That zu wissen, ob noch die Verlesung erfolgen solle, und würde mir dann, wenn diese Mittheilungen vorgelesen sind, noch einige Aeußerungen erlauben.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich überlasse das ganz der geehrten Kammer, ob sie die Regierungsmittheilung noch vorgelesen haben will oder nicht? Ich glaube nur, daß eine solche Deduction, wenn sie bloß vorgelesen wird, nicht immer von den Zuhörern im Zusammenhange und in ihren einzelnen Theilen so aufgefaßt werden könne, um eine richtige Vergleichung der Gründe dafür und dawider sofort anstellen zu können. Besser wäre es meines Dafürhaltens nach doch gewesen, wenn diese Mittheilung mit abgedruckt worden wäre, wie doch in andern Fällen zu geschehen pflegt. Indessen ich überlasse das ganz der geehrten Kammer.

Referent Braun: Wenn der Herr Regierungskommissar die Gewogenheit haben wollte, die Lücken anzuführen, welche der Bericht in Bezug auf die Regierungsmittheilung enthalten

sol, so würde ich bereit sein, darauf zu antworten und nachzuweisen, daß das nur scheinbar sein möchte. Die Deputation glaubt vielmehr, daß sie mit vieler Gewissenhaftigkeit alle Punkte, die in jener Mittheilung enthalten sind, im Bericht aufgenommen habe. Zuvörderst hat die Deputation die Behauptung der hohen Staatsregierung, daß das in Rede stehende Abzugsrecht nicht unter den Begriff des Abschusses zu subsumiren sei, unter 1 beleuchtet, und so ist es mit allen übrigen derartigen Angaben in den übrigen Punkten sub 2 — 8 geschehen. Daß vielleicht der eine oder der andere Satz nicht mit der Ausführlichkeit angedeutet worden ist, wie ihn die Regierungsmittheilung enthält, könnte wohl der Fall sein; allein zugeben kann ich nicht, daß ein wesentliches Moment vergessen worden sei.

Königl. Commissar D. Merbach: Diese Aufgabe, nämlich die Lücken, welche sich hier und da herausstellen, auszuheben und zu erörtern, müßte ich depreciren; es würde dies etwas aufhältlich sein, und nicht zum Zwecke führen. Ich habe der geehrten Deputation auch darüber gar keinen Vorwurf gemacht, sondern nur erwähnt, daß ich geglaubt hätte, es wäre vielleicht für die Kammer selbst instructiver gewesen, wenn ihr der Aufsatz gedruckt mitgetheilt worden wäre; allein ich bin weit entfernt davon, dies als ein Versehen oder als etwas zu erklären, worin ein Beschwerdegrund liege. Wie schon erwähnt, hängt es ganz von der geehrten Kammer ab, ob sie sich bei dem Berichte der Deputation begnügen, oder sich den Aufsatz noch vorlesen lassen will, oder irgend eine andre Mittheilung zu haben wünscht. Es kann mir dies ganz gleichgültig sein, da ich ohnedies erklärt habe, ich brauchte auf eine Gegenwiderlegung der Deputation nicht einzugehen, da sie zuletzt selbst auf den Schluß gekommen ist, daß für jetzt dieses Recht vermöge der angezogenen Rescripte anzuerkennen sei.

Präsident D. Haase: Der Herr Abg. D. Plagmann würde nunmehr das Wort haben.

Abg. Sachße: Ich habe zuerst um das Wort gebeten.

Präsident D. Haase: Ich habe vorhin vernommen, daß der Herr Abg. nur auf den nicht eingetretenen Fall das Wort nehmen wolle, wenn die Regierungsmittheilung vorgelesen wäre.

Abg. Sachße: Ich kann mich auch ohne jene Mittheilung erklären. Der Abg. v. Friesen hat den Antrag so gestellt, daß er zwar denselben Zweck wie die Deputation verfolgt, die Realisirung aber nur auf den nächsten Landtag verschiebt, auch das, was wir als kaum zu bezweifeln hinstellen, allererst dem Erwägen der Staatsregierung anheim giebt. Die Deputation fand sich bewogen, ihren ersten Antrag zu stellen, nachdem ihr die Hoffnung in Folge einer Mittheilung gegeben worden war, daß durch irgend eine Modification eine solche Veränderung eintreten könne, welche das Verhältniß künftig erträglicher mache. Nach Verschwinden dieser Hoffnung hat sie den Antrag bestimmter gefaßt. Was nun aber die Competenz des